



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Königswiesen vom 16. Mai 2019 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Marktgemeinde Königswiesen erlassen wird.
Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Königswiesen (im folgenden Wasserversorgungsanlagen) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt pro Grundstück, das einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufweist, 2.180,18 Euro. Mit dieser Anschlussgebühr wird die Versorgung mit jährlich 200 m³ Wasser garantiert.
2. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Mindestanschlussgebühr in der Höhe lt. Punkt 1. zu entrichten.
3. Wird die Wassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Absatz 1 und 2 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) darauf schriftlich hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug auch im darauffolgenden Jahr überschritten, wird eine ergänzende Wasseranschlussgebühr für weitere 50 m³ Wasser in Höhe von 545,05 Euro fällig.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Absatz 3 findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt: 1,76 Euro je Kubikmeter der von den gemeindeeigenen öffentlichen Wasserleitungen bezogenen Wassermenge.
2. Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs ist die Angabe des jeweiligen Wassermessers maßgebend. Wenn ein Wassermesser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls dies nicht feststellbar ist, wird ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeter Person und Jahr berechnet. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
3. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 7,45 Euro zu entrichten.
4. Soweit bei Wasserleitungsanschlüssen auf unbebauten Grundstücken keine Wassermesser eingebaut sind, ist eine jährliche Pauschale in der Höhe von 40 m³ zu entrichten.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Monats des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsnetz.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit Überschreiten der Schwellenwerte nach § 2 Absatz 3 dieser Wassergebührenordnung.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Pauschale gemäß § 3 Punkt 3. ist mit 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Wassergebührenordnung vom 15.03.2000 und die dazugehörigen Novellierungen außer Kraft.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.



Der Bürgermeister:

Johann Holzmann

Angeschlagen am: 17. Mai 2019 *Zw*
Abgenommen am: 03. Juni 2019 *Ke*